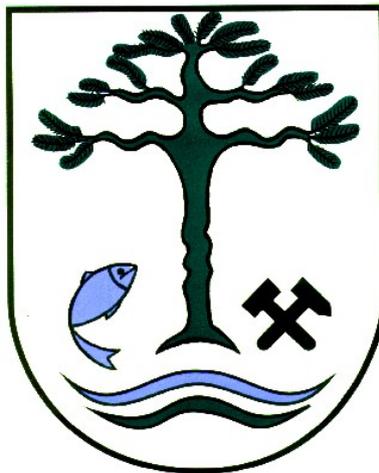


**Satzung der Gemeinde Lohsa
zur Förderung des Sports und Vereinslebens
(Sport- und Vereinsfördersatzung)**



Inhaltsverzeichnis

1.	Voraussetzungen und gesetzliche Grundlagen	3
2.	Zuwendungsgrundsätze	3
3.	Zuwendungsempfänger	4
4.	Förderschwerpunkte	4
4.1	Förderung des laufenden Vereinsbetriebes (allgemeine Grundförderung)	4
4.2	Projektförderung (Sonderzuschüsse)	5
4.3	Investive Förderung	5
4.4	Förderung von Miet- und Betriebskosten (Notförderung)	6
5.	Nichtförderfähige Maßnahmen und Ausgaben	7
6.	Andere Formen der Förderung	7
6.1	Bereitstellung von Räumlichkeiten, Anlagen und Einrichtungen	7
6.2	Unterhaltung von Gebäuden, Anlagen und Plätzen	7
6.3	Sonstige immaterielle Förderungen	8
7.	Zuwendungsverfahren	8
7.1	Antragstellung	8
7.2	Antragstellung für investive Förderung	8
7.3	Verspätete oder unvollständige Antragstellung	8
7.4	Auszahlung	8
7.5	Verwendungsnachweis	8
8.	Sonstige Zweckbestimmungen	9
8.1	Zweck- und Terminbindung	9
8.2	Bekanntgabe bei Investitionsförderung	9
8.3	Rückforderung von Zuwendungen	9
8.4	Prüfung	9
8.5	Förderschädlichkeit und Ungültigkeit	9
8.6	Einreichung	10
9.	Schlussbestimmungen, Inkrafttreten, Übergangsregelung	10

Satzung der Gemeinde Lohsa zur Förderung des Sports und Vereinslebens (Sport- und Vereinsfördersatzung)

Gemäß § 4 Abs. 1 und 2 Satz 1 SächsGemO in der Fassung der Bekanntgabe vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) (1) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542), sowie aufgrund der Sächsischen Haushaltsordnung (SäHO) v. 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 14. Dezember 2018 (Sächs GVBl. S. 782), in der jeweils geltenden Fassung und den Verwaltungsvorschriften (VwV-SäHO) zu §§ 23, 44 SäHO, hat der Gemeinderat am 13. April 2021 folgende Satzung beschlossen:

1. Voraussetzungen und gesetzliche Grundlagen

Das sportliche und kulturelle Vereinsleben hat eine umfassende Funktion für das Gemeinwohl. Demzufolge wurde es als Staatsziel in die Verfassung des Freistaates Sachsen aufgenommen (Verfassung vom 27. Mai 1992 [SächsGVBl. S. 243], die durch das Gesetz vom 11. Juli 2013 [SächsGVBl. S. 502] geändert worden ist). Nach Artikel 11 (Förderung von Kultur, Kunst, Wissenschaft und Sport) fördert das Land Sachsen sportliche und kulturelle Betätigungen. Die Sport- und Vereinsförderung wird damit zu einer zentralen gesellschaftspolitischen Aufgabe im Freistaat Sachsen.

Es ist eine freiwillige Aufgabe von Bund, Freistaat Sachsen und kommunalen Körperschaften, die unterschiedlichen Bereiche von Sport und Kultur zu fördern. Die Zusammenarbeit unter ihnen basiert auf den Prinzipien der Subsidiarität und der Partnerschaft. Dabei gilt der Grundsatz der Autonomie von Sport und Kultur.

Auch in der Einheitsgemeinde Lohsa sind Sport und kulturelles Vereinsleben in ihren vielfältigen Ausübungen wichtige Bestandteile des gesellschaftlichen Lebens. So unterstützt Sport und Kultur das gemeinschaftliche Zusammensein aller Alters- und Bevölkerungsgruppen.

Die Gewährung von Zuwendungen zu den laufenden Kosten der Vereinstätigkeit erfolgt nach Maßgabe der Sächsischen Haushaltsordnung (SäHO) v. 10.04.2001 (SächsGVBl. S. 153) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 14.12.2018 (Sächs GVBl. S. 782), in der jeweils geltenden Fassung und den Verwaltungsvorschriften (VwV-SäHO) zu §§ 23, 44 SäHO, sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

2. Zuwendungsgrundsätze

Die Förderung von Sport und Kultur und gemeinnützigem Vereinsleben, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, ist erklärtes Ziel der Gemeinde Lohsa. Gleichwohl stellt dessen Verwirklichung eine freiwillige Aufgabe dar. Die Entscheidung über die Bewilligung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der jährlich verfügbaren Haushaltsmittel der Gemeinde.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Gewährte Zuwendungen jeglicher Art führen nicht zu einem Rechtsanspruch auf zukünftige Förderungen.

Gefördert werden können neben den regelmäßigen Vereinstätigkeiten, wie Trainings- und Wettkampfbetrieb oder Kulturveranstaltungen und soziale Konzepte, sowohl spezielle Projektvorhaben als auch investive Maßnahmen der Vereine. Unter gegebenen Umständen ist auch die Förderung von Miet- und Betriebskosten möglich (so gen. „Notförderung“).

Eine angemessene Eigenbeteiligung der Zuwendungsempfänger an den Gesamtkosten des Vorhabens ist zwingend erforderlich. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, im Vorfeld der Antragstellung weitere Fördermöglichkeiten durch Dritte zu prüfen und nach Möglichkeit in Anspruch zu nehmen.

3. Zuwendungsempfänger

Förderberechtigt sind rechtsfähige und ausschließlich steuerlich gemeinnützig anerkannte Vereine, die sowohl ihren Hauptsitz als auch den Schwerpunkt ihrer Vereinstätigkeit in der Einheitsgemeinde Lohsa haben. Ein entsprechender, sich aus der Vereinssatzung ergebender Zweck, dient als Nachweis bei sportlichen oder kulturellen Aufgabenstellungen. Die Gemeinnützigkeit ist anhand eines gültigen Freistellungsbescheides des Finanzamts nachzuweisen.

4. Förderschwerpunkte

4.1 Förderung des laufenden Vereinsbetriebes (allgemeine Grundförderung)

1) Die Gemeinde Lohsa fördert den regelmäßigen Trainings- und Wettkampfbetrieb in Sportvereinen als auch den laufenden Betrieb gemeinnütziger Vereine mit einem Pauschalbetrag. Grundlage für den Zuschuss bildet die per 1. Januar des Jahres der Antragstellung vorliegende Mitgliedererhebung des Vereins.

2) Voraussetzung für die Förderung ist, dass der Verein für die Deckung seiner Ausgaben Mitgliedsbeiträge erhebt. Die Beitragserhebung ist in der Antragstellung nachzuweisen.

3) Der Zuschuss ist vorrangig für folgende Fördergegenstände einzusetzen:

- Erhaltung von Vereinsanlagen,
- öffentlichkeitswirksame Sport- und Kulturveranstaltungen,
- Sport und Kultur für behinderte, benachteiligte oder ältere Menschen, sowie für Kinder und Jugendliche,
- Pokale und Sachleistungen im Wettkampfsport oder bei kulturellen Vergleichen,
- sportliche und kulturelle Frühförderaktivitäten,
- Material, Ausrüstung, Gebühren für Training, Wettkampf bzw. für kulturelle und/ oder soziale Vorhaben.

Ein Verwendungsnachweis für die Pauschalförderung ist nicht erforderlich.

4) Der Pauschalbetrag bemisst sich in der Regel wie folgt:

- jährliche Förderung in Höhe von 0,50 Euro pro nachgewiesenem Vereinsmitglied
- jährliche Förderung von zusätzlich 0,25 Euro pro nachgewiesenem Vereinsmitglied unter 18 Jahren (als Stichtag gilt der 01.01. des Jahres der Antragstellung)

5) Sollte es aus haushaltswirtschaftlichen Gründen nicht möglich sein, die Förderung im genannten Umfang zu gewährleisten, kann der Pauschalbetrag pro Mitglied jeweils auch auf ein ausführbares Mindestmaß gekürzt werden. Die Kürzung erfolgt entsprechend der Feststellung durch die Amtsleiterin für Verwaltung und Finanzen und ist für das jeweilige Haushaltsjahr bindend.

4.2 Projektförderung (Sonderzuschüsse)

Die Gemeinde Lohsa kann neben der regelmäßigen laufenden bzw. traditionellen Vereinstätigkeit auch seltene Groß-Projekte fördern und Zuwendungen für die Ausrichtung außergewöhnlicher und besonderer sportlicher, kultureller oder sozialer Höhepunkte gewähren, die außerhalb der normalen Vereinsarbeit stattfinden (z. B. vereinsorganisierte Ortsjubiläen). Nicht darunter fallen die üblichen, auch regelmäßigen oder jährlichen Vereinsprojekte. Diese werden durch die pauschale Grundförderung bezuschusst. Weitere Förderbereiche sind einmalige Vereinshöhepunkte (z. B. beachtenswerte Vereinsjubiläen) und Erfolgswürdigungen.

Für eine Projektförderung hat der Antragsteller die Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung zu begründen. Das hat neben einer eindeutigen Beschreibung des Vorhabens auch durch plausible Angaben des Zuwendungsempfängers in Form eines detaillierten Ausgaben- und Finanzierungsplanes zu erfolgen. Des Weiteren hat der Verein nachzuweisen, dass für die Deckung seiner Ausgaben Mitgliedsbeiträge erhoben werden.

Über die Vergabe der Fördermittel für Projektförderungen entscheidet der Gemeinderat im Rahmen der jährlichen Haushaltsberatungen für die Haushaltsplanung des kommenden Jahres.

4.3 Investive Förderung

Förderfähig sind bauliche Neu-, Erweiterungs- und Sanierungsmaßnahmen von Vereinsanlagen und deren Gebäude. Vordergründig ist eine energetische Sanierung von bedeckten Vereinsstätten zu favorisieren, um eine Verringerung entstehender Nebenkosten zu erreichen.

Der Zuwendungsempfänger muss dabei Eigentümer der Vereinsstätte sein oder über einen Erbbaurechtsvertrag verfügen.

Förderfähig sind ausschließlich Maßnahmen, deren Gesamtfinanzierung gewährleistet ist, wobei auch ein angemessener Eigenanteil des Vereins enthalten sein muss. Der diesbezügliche Nachweis hat durch plausible Angaben des Zuwendungsempfängers in Form einer genauen Maßnahme-Beschreibung, eines

detaillierten Finanzierungskonzeptes sowie eines Bauablaufplanes und einer Wirtschaftlichkeitsberechnung zu erfolgen. Für eine Investitionsförderung hat der Antragsteller zunächst alle anderen Finanzierungsmöglichkeiten auszuschöpfen. Die Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung ist ausreichend zu begründen, Baupläne sowie Kostennachweise sind vorzulegen. Ebenso ist der Nachweis über die Kostenbeteiligung Dritter (andere „Fördertöpfe“ oder Sponsoring) zu erbringen sowie die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen (vergl. 4.1 Abs. 2).

In Anspruch genommene Investitionsförderungen von der Gemeinde Lohsa begründen keine Rechtsansprüche oder Haftpflichtansprüche bezüglich der geförderten Bauvorhaben gegenüber der Gemeinde.

Über die Vergabe der Fördermittel für Investitionsförderungen entscheidet der Gemeinderat im Rahmen der jährlichen Haushaltsberatungen für die Haushaltsplanung des kommenden Jahres. Dabei ist für Investitionsfördermaßnahmen zwingend § 12 SächsKomHVO-Doppik zu beachten. Eigene Investitionsmaßnahmen der Gemeinde Lohsa haben grundsätzlich Vorrang.

Die Durchführung einer Investitionsfördermaßnahme ist in einer Vereinbarung der Gemeinde Lohsa mit dem Zuwendungsempfänger zu regeln. Diese hat den baulichen Ablauf als auch die Finanzierung zu beinhalten.

4.4 Förderung von Miet- und Betriebskosten („Notförderung“)

Vereine können Miet- und Betriebskostenzuschüsse unter den Voraussetzungen erhalten, dass die vereinseigenen Einnahmemöglichkeiten die gesamten Aufwendungen des Vereins nicht decken und dass für die Deckung der Ausgaben bereits Mitgliedsbeiträge erhoben werden.

Zu den Betriebskosten zählen die Kosten i. S. d. Anlage 3 zu § 27 der II. Berechnungsverordnung.

Die Förderung kann bis max. 30 % der nachgewiesenen anerkannten Gesamtkosten betragen.

Für eine Förderung von Miet- und Betriebskosten hat der Antragsteller die Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung zu begründen und einen auf das Förderjahr bezogenen detaillierten und nachvollziehbaren Ausgaben- und Finanzierungsplan vorzulegen. Ebenso sind die Satzung und der Nachweis der Mitgliedsbeiträge einzureichen, sowie Kostennachweise (ggf. vom laufenden Jahr). Der Verein hat überdies den Nachweis zu erbringen, dass sämtliche Einnahmemöglichkeiten ausgeschöpft wurden, einschließlich der Beteiligung Dritter und die Einsparung von nicht zwingend notwendigen Ausgaben vorgenommen wird.

Erzielt der Zuwendungsempfänger Einsparungen oder höhere Einnahmen gegenüber dem der Förderung zu Grunde liegenden Finanzierungsplan, muss die Zuwendung anteilig oder vollständig zurückgezahlt werden.

Erhält ein Verein Miet- und Betriebskostenzuschüsse ist eine gleichzeitige Förderung von laufenden Ausgaben i. S. 4.1 und 4.2 dieser Satzung ausgeschlossen. Eine rückwirkende Förderung für ein abgelaufenes Betriebsjahr ist ausgeschlossen.

Eine mietgeminderte oder pachtgeminderte Nutzung von gemeindlichen Anlagen ausschließlich durch Vereine wird ebenso als Förderung i. S. dieses Abschnitts gewertet, wie eine ausschließliche Vereinsnutzung von Gemeindeanlagen, die aufgrund ihrer Art die Aufwendungen der Gemeinde Lohsa an den Betriebskosten der genutzten Anlage nicht vollständig deckt. Diese Förderungen hat 30 % der Gesamtkosten der Gemeinde für die betreffende Anlage nicht zu überschreiten.

5. Nichtförderfähige Maßnahmen und Ausgaben

Nicht gefördert werden nach dieser Satzung:

- vereinsinterne Veranstaltungen, Projekte und Maßnahmen mit überwiegend geselligem bzw. privatem Charakter
- Veranstaltungen, Projekte und Maßnahmen mit überwiegend kommerziellem Charakter
- Veranstaltungen, Projekte und Maßnahmen die durch ihren Charakter anderen Aufgaben- oder Förderbereichen zuzuordnen sind
- professioneller Leistungssport und Wettkämpfe mit bezahlten Sportlern, die für Entgelt starten
- Schulsportveranstaltungen
- Lohn- und Verwaltungskosten der Vereine
- Ausgaben für Speisen und Getränke

6. Andere Formen der Förderung

Die immaterielle Vereinsförderung besteht insbesondere aus folgenden Leistungen und Hilfen der Gemeinde Lohsa für die Vereine:

6.1 Bereitstellungen von Räumlichkeiten, Anlagen und Einrichtungen

Ein wesentlicher Bestandteil der Vereinsförderung ist die Bereitstellung von gemeindeeigenen Räumlichkeiten, Anlagen und Einrichtungen sowie deren Ausstattung zu nicht kostendeckenden Entgelten. Eine ggf. unentgeltliche (mietfreie) Nutzung ist gesondert zu beantragen. Die Gewährung einer mietfreien Nutzung bewirkt nicht die Befreiung von den durch die Benutzung entstandenen Betriebskosten, oder Kosten für Säuberung, Reinigung oder Desinfektion. Diese Kosten sind grundsätzlich durch die Vereine zu tragen (ggf. unter Beachtung 4.4).

6.2 Unterhaltung von Gebäuden, Anlagen und Plätzen

Die Gemeinde Lohsa pflegt und unterhält die gemeindeeigenen Gebäude, Anlagen und Plätze, sofern keine abweichende Regelung/ Vereinbarung im Einzelfall besteht oder getroffen wird. Das betrifft insbesondere Objekte mit Mehrfach-/ bzw. Mischnutzungen, wie z. B. Schulsporthallen, Sportplätze, Dorfgemeinschaftshäuser und dergleichen. Vereinsobjekte, einschließlich Sportstätten, die vornehmlich für die spezielle eigene Vereinstätigkeit genutzt werden, sind durch den betreffenden Verein in erster Linie selbst zu unterhalten. Eine ausschließliche Nutzung in diesem Sinne bewirkt i. d. R. auch die vollumfängliche Unterhaltungs- und Bewirtschaftungspflicht durch den gebrauchenden Verein.

6.3 Sonstige immaterielle Förderungen

Sonstige immaterielle Förderungen, die auf Antrag in Anspruch genommen werden können sind

- unentgeltliche Veröffentlichung von Veranstaltungsterminen, Tätigkeitsberichten und Mitgliederwerbung auf der Homepage und ggf. im Heimatkurier der Gemeinde Lohsa, soweit freie Kapazitäten vorhanden sind,
- Leistungen der Technischen Abteilung der Gemeinde Lohsa, soweit freie Kapazitäten vorhanden sind.

7. Zuwendungsverfahren

7.1 Antragstellung

Zuwendungen werden nur auf Antrag gewährt. Anträge der Vereine zur Förderung gemäß 4.1, 4.2 und 4.4 dieser Satzung sind bis zum 31. August des laufenden Jahres für das Folgejahr bei der Verwaltung der Gemeinde Lohsa schriftlich und unter Beifügung der zur Antragsprüfung notwendigen Unterlagen einzureichen.

7.2 Antragstellung für investive Förderung

Anträge für investive Förderungen sind entsprechend der Maßgaben unter 4.3 mindestens 2 Jahre vor dem Jahr der geplanten Ausführung zum 31. August zu stellen, um im Investitionsplan der Gemeinde Lohsa berücksichtigt werden zu können.

7.3 Verspätete oder unvollständige Antragstellung

Verspätet eingereichte Anträge und/ oder unvollständige bzw. unzureichende Unterlagen i. S. dieser Satzung sind förderschädlich und bleiben unberücksichtigt.

7.4 Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendungen erfolgt entsprechend der Zuwendungsbescheide bzw. der Zuwendungsvereinbarungen termin- und zweckgebunden. Die Auszahlung ist anhand eines Auszahlungsantrages durch den Zuwendungsempfänger bei der Gemeindeverwaltung Lohsa abzurufen. Der Auszahlungsantrag berechtigt die Gemeinde Lohsa, den abgerufenen Betrag anzuweisen. Barauszahlungen sind nicht möglich.

7.5 Verwendungsnachweis

Der Zuwendungsempfänger ist in der Regel verpflichtet, spätestens sechs Monate nach Abschluss bzw. Abrechnung der Fördermaßnahme der Gemeinde Lohsa einen schriftlichen Verwendungsnachweis mit den entsprechenden Belegkopien vorzulegen (außer für Pauschalförderungen gemäß 4.1).

Die zweckgebundene Mittelverwendung wird anhand der Belegkopien und der Verwendungsnachweise durch die Gemeindeverwaltung Lohsa geprüft. Die Originalbelege zur Fördermaßnahme sind ausgehend vom Zeitpunkt des Nachweises fünf Jahre in einem prüffähigen Zustand aufzubewahren und jederzeit auf Verlangen der Gemeindeverwaltung Lohsa vorzulegen. Fallbezogene Verfügungen bezüglich des Nachweises der Verwendung von Fördermitteln sind im Zuwendungsbescheid bzw. in der Vereinbarung zur Investitionsfördermaßnahme zu regeln und sind für die betreffende Fördermaßnahme bindend.

8. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

8.1 Zweck- und Terminbindung

Die Zuwendung darf nur für das im Zuwendungsbescheid genannte Vorhaben (zweck- und termingebunden) und unter Beachtung der Auflagen und Bedingungen des Zuwendungsbescheides bzw. der Zuwendungsvereinbarung und dieser Satzung verwendet werden.

8.2 Bekanntgabe bei Investitionsförderung

Der Zuwendungsempfänger einer Investitionsförderung hat zu gewährleisten, dass die Förderung durch die Einheitsgemeinde Lohsa in angemessener Weise bekannt gegeben wird.

8.3 Rückforderung von Zuwendungen

Die Zuwendung ist ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn der Verwendungszweck ohne vorherige Zustimmung geändert wurde, oder die mit der Bewilligung verbundenen Voraussetzungen und Auflagen nicht erfüllt oder falsche Angaben dazu gemacht wurden. Dauerhaft nicht erbrachte Verwendungsnachweise (ab zwei Jahre Verzug) können ebenso eine Rückforderung der Fördermittel bewirken.

8.4 Prüfung

Der Gemeindeverwaltung Lohsa sowie der überörtlichen Prüfbehörde steht ein umfassendes Prüfrecht der mit der Förderung der Projekte und Maßnahmen im Zusammenhang stehenden Unterlagen und Belege zu.

8.5 Förderschädlichkeit und Ungültigkeit

Förderschädlich für eine neu beantragte Förderung eines Vereins sind nicht termingemäß und/oder nicht vollständig abgerechnete vorangegangene Zuwendungen an diesen Verein, bzw. Unregelmäßigkeiten beim Antragsverfahren und/oder bei der Mittelverwendung. Ein Zuwendungsantrag kann demzufolge unmittelbar abgewiesen werden. Eine Zweckänderung, ein Ausfall, die Nichtdurchführbarkeit oder die terminliche Verschiebung eines Fördervorhabens

bewirkt die Ungültigkeit eines ggf. bereits ausgestellten zweck- und termingebundenen Zuwendungsbescheides.

8.6 Einreichung

Die Anträge auf Vereinsförderung sind schriftlich wie folgt einzureichen:

per Post:	oder	per Email:
Gemeinde Lohsa Allgemeine Verwaltung Am Rathaus 1 02999 Lohsa		info@lohsa.de

9. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten und Übergangsregelung

Bei Inkrafttreten dieser Satzung bleiben bestehende Verträge davon unberührt. Eine nachkommende Anpassung dieser Satzung widersprechender Verträge bleibt vorbehalten.

Bedienstete der Gemeinde sind berechtigt vor Ort die Maßnahmen, für die Zuwendungen oder Zuschüsse gezahlt worden sind, bzw. für welche Hilfen der Gemeinde in Anspruch genommen werden, zu prüfen.

Die Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2021 in Kraft.

Lohsa, den 14.04.2021

Thomas Leberecht
Bürgermeister